

Friedrich II., Preußen, König

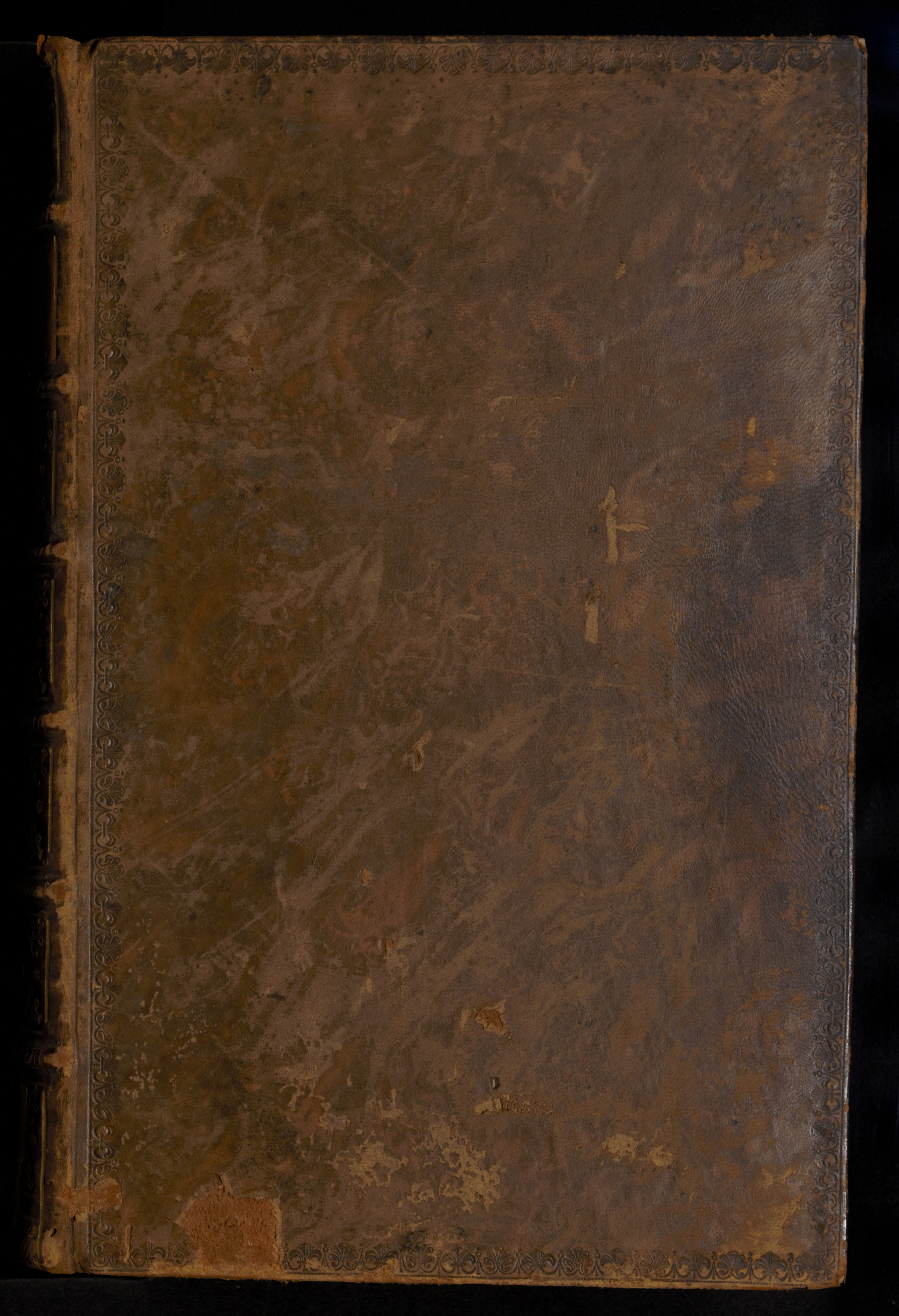
Allgemeine Ordnung vor das Souveraine Hertzogthum Schlesien, Wornach die Land- und Hypothequen-Bücher über unbewegliche Güter, zur Sicherheit der Eigenthümer und Creditorum, einzurichten sind : De Dato Berlin, den 4. Augusti 1750

Breßlau: zu finden bey Jacob Korn, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727930983>

Druck Freier  Zugang





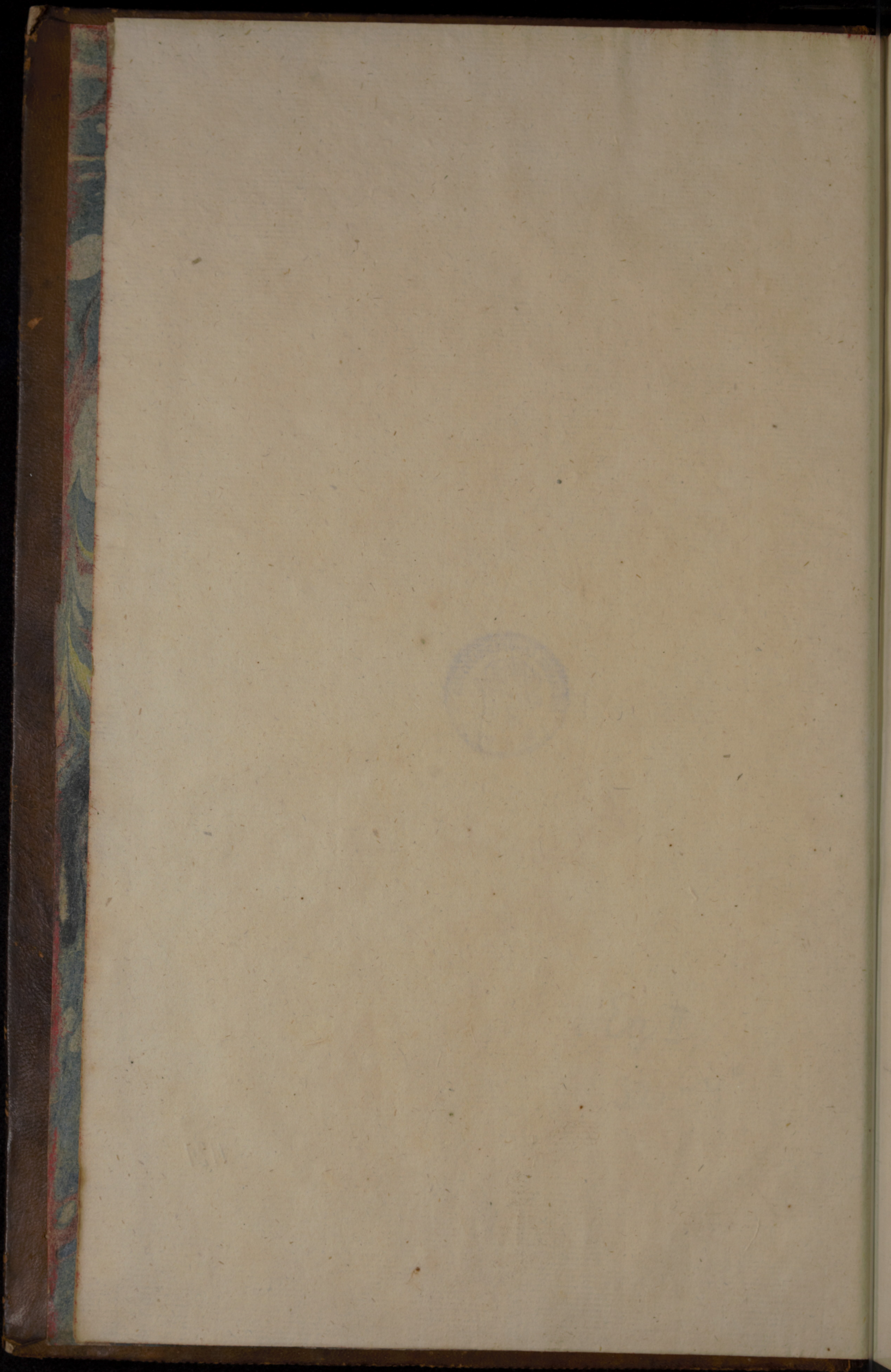


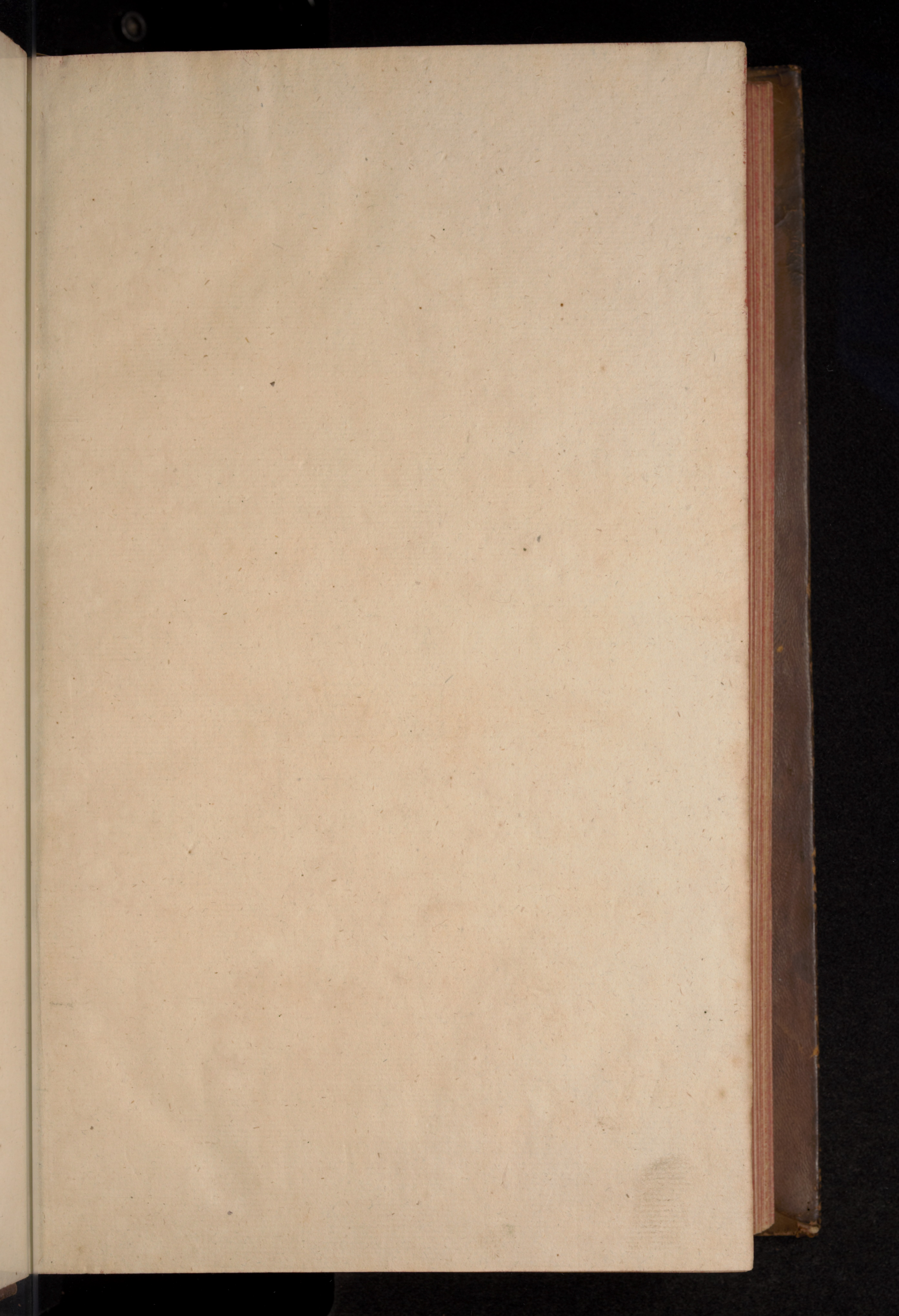


. Eq II
32 - 4°



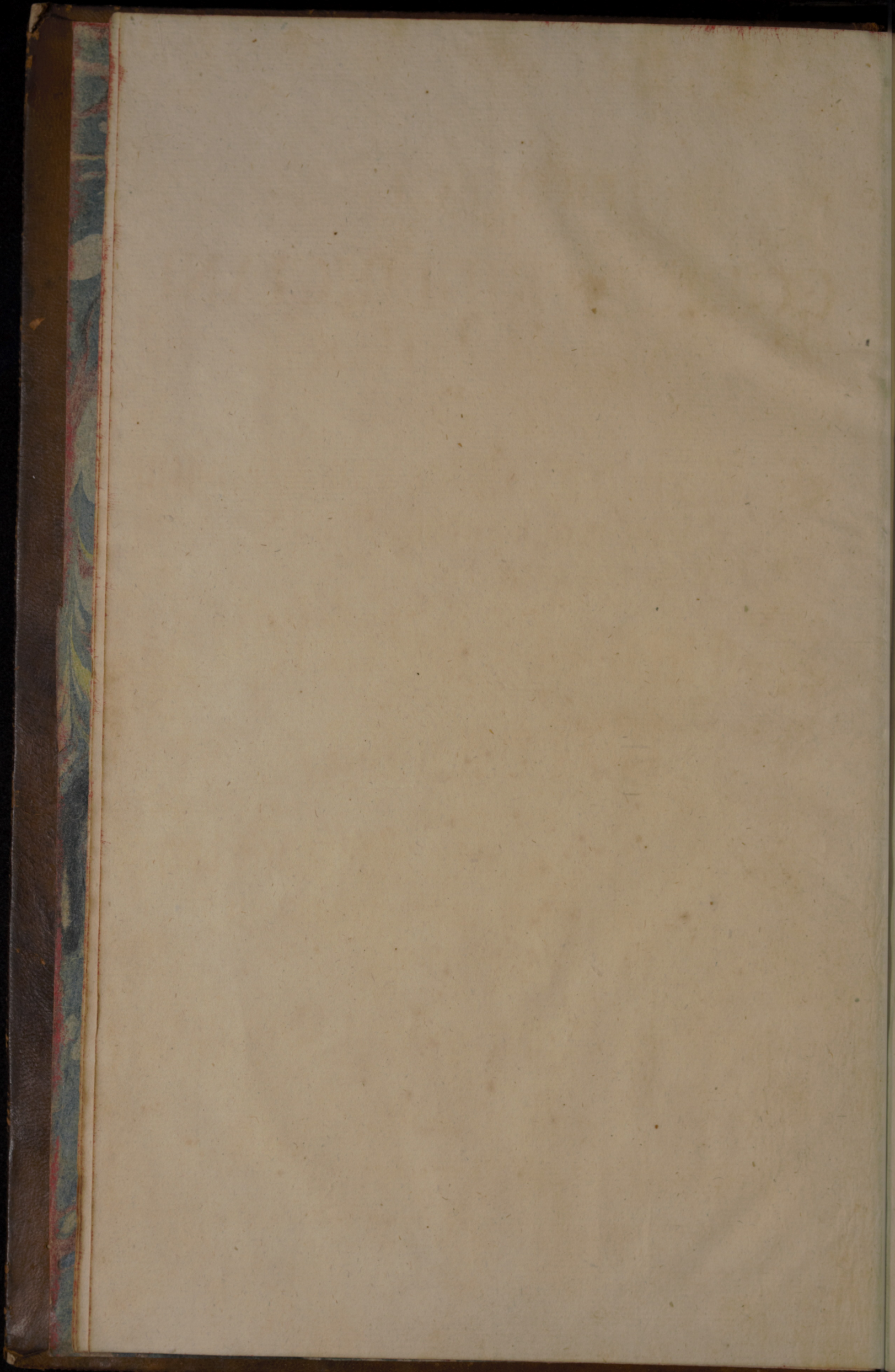
1131







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Allgemeine

So r d n u n g

vor das

SOUVERAINE

Berzogthum **S**chlesien,

Wornach die

Sa n d =

und

HYPOTHEQUEN-**B**ü c h e r

über unbewegliche Güter, zur Sicherheit
der Eigenthümer und Creditorum,
einzurichten sind.

De Dato Berlin, den 4. Augusti 1750.

Breslau, zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

ALLGEMEINE

BRUNNEN

DES

SOUVERAINE

BERGHELDEN

DES

BRUNNEN

DES

HYPOTHEKEN

BRUNNEN

über unbesetzte Güter zur Sicherheit
der Eigenthümer und Creditoren,
eingeschieden sind.

De Bato Berlin, den 4. Augusti 1750.

Verfasser, in dessen bey Jacob zorn, Buchhändler.



Sir **F**riederich von
Gottes Gnaden,
König in Preussen, Marg-

graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dra-
nien, Neuschotel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glas,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr
zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow,
Urelan und Breda ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß da Wir Unsere grö-
ste Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasallen und Unter-
thanen unermüdet wenden, und zu deren Beförderung die Sicherheit im Han-
del und Wandel auch Credit-Wesen vornehmlich gereicht, die deshalb von
undendlicher Zeit her in Unserm Herzogthum Schlesien eingeführte Con-
sens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen, daß der dadurch intendirte
Zweck erreicht werden können; Wir folgende Hypothequen-Ordnung
publi-

publiciren zu lassen nöthig gefunden, damit alle diejenigen, welche über Land-Güter, Häuser, und andere Immobilien, bündige Contracte schließen, oder Geld darauf ausleihen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güter, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren berechtigt seyn. Wir ordnen und befehlen also nach reifer der Sachen Erwägung hiemit und Krafft dieses

§. 1.

Bei allen Schlesi-
schen Gerichten sol-
len Grund- oder Hy-
pothequen-Bücher
verfertigt werden.

Daß Unsere Ober-Amts-Regierungen in Ober- und Nieder-Schlesien, sowohl als die darinn befindliche Fürst- und Gräfliche Mediat-Regierungen, wie nicht weniger jede Gerichts-Obriegkeit, welche bishero das Hypothequen-Wesen, Confirmationes und Consense derer ausgestellten Obligationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben besorget, bey Verlust sothanen Rechts gehalten seyn sollen, ein vollständiges richtiges Grund- und Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

§. 2.

Wie dergleichen
Grund- und Hy-
pothequen-Bücher
einzurichten.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einem gewissen Numero einzutragen, und dabey in besondern Columnen zu notiren:

- 1) Der Nahme des Immobilis, nebst dessen ungefahrlichen Beschaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus, die Strasse, wo es gelegen.
- 2) Der Nahme des Besitzers, und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.
- 3) Titulus Possessionis desselben, wie er nehmlich das Immobile, erblich, wiederkäuflich, jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.
- 4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich gebracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät zur Ersekung des Brand-Schadens aufgerichtet, wie hoch es deshalb geschäzet und eingeschrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer- oder ander geringes Guth ist, wie hoch selbiges gewöhnlich angeschlagen werde.
- 5) Die eingetragene Dominia reservata, Pacta successoria, Fideicommissa, Foundationes, unablöbliche Renthen, Onera & pacta realia.
- 6) Versicherte Schulden, als an restirenden Kauf- Precio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.
- 7) Bezahlte und abgeführte Schulden.
- 8) Vormundschaften und Bürgschaften.
- 9) Gelöschte Vormundschaften und Bürgschaften.
- 10) Was der Besitzer an Immobilibus ausserdem beschriebenen Immobile unter eben der Jurisdiction habe, wie solches das beygedruckte Formular sub No. I. zeigt. Ueberdieses ist solch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen, da unter dem Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufgefunden, und deme daran gelegen, nachgewiesen werden könne.

Wobey aber sowohl wegen derjenigen Personen, als auch Güter, so einerley Nahmen haben, alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

§. 3.

§. 3.

Damit auch die Grund- und Hypothequen-Bücher etwas beständig seyn mögen, so soll bey erfolgender Veränderung des Possessoris, der neue Besizer eines unbeweglichen Strücks er sey wer er wolle, schuldig seyn, es also fort gehörigen Orts, nebst Vorzeigung des Original-Documenti anzuzeigen, damit dasjenige Grundstück, so auf ihn gekommen, auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden, wobey dann auch mit wenigen Worten der Titul nebst dem Dato und der Werth des Grund-Stücks mit anzusehen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauf-Brief eigenhändig registrirret werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeschrieben worden. Sollte sich aber jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen; so soll, so lange solches nicht geschieht, sein Titulus Possessionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden, sondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgesetzter Straffe der vierfachen Ersetzung des Empfangenen, nebst Erstattung verursachender Schäden und Unkosten ex propriis, hierdurch untersaget, keinem dergleichen Besizer, wenn er nicht zuvor in dem Grund und Hypothequen Buch sich gehörig verzeichnen lassen, eine Obligation oder andere dergleichen Verschreibung auf solches Grund-Stück auszufertigen oder zu confirmiren.

Der neue Besizer soll seinen Titulum so fort einzutragen schuldig seyn, und was dabey zu beobachten?

Auf solche Weise dann Creditores, zumahl wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen, vergewissert seyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besitz haben, und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen, damit die Verschreibung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen könne.

§. 4.

Wann noch nicht ausgemachet, unter welcher Jurisdiction dieses oder jenes Immobile eigentlich gehöret; So sollen die hierbey concurrirrende Judicia in Zeit von 4 Wochen, nach Publicirung dieses, deshalb conferiren, und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen, und dafern sie nicht einig werden, sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte, diese aber, wenn sie unter sich deshalb streiten, an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Inmittelst muß das Immobile als streitig im Grund- und Hypothequen-Buch angemerket, und unter beyder Judiciorum Vorbewußt darauf keine Obligationes oder Verschreibungen auszufertiget oder eingetragen werden. Sollte aber ein Judicium hierwieder handeln, und einem andern hierunter einen offenbahren Eintrag thun, soll dasselbe nicht nur die vorenthaltene Gebühren dem Fisco zur Straffe vierfach bezahlen, sondern auch denjenigen, welche durch seine wiederrechtliche Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten, solche aus seinen Mitteln ersetzen.

Wo verschiedene Jurisdictiones und Immobilia streitig seyn, oder unter einander liegen, muß vor der Eintragung alles in gehörige Streitigkeit gebracht werden.

§. 5.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besizers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche Beweissthümer zu heben nicht vermöchte, und er gleichwohl auf sein Guth Geld borgen, oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren und solches in das Grund-

Wie es zu halten, wenn der Titulus Possessionis zweifelhaft ist, und was der Besizer solchen

falls thun muß, um
seinen Titulum zu
berichtigen.

und Hypothequen-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zuförderst alle diejenigen, welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermeinen, bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani edictaliter citiren lassen. Sollte aus denen von dem Possessore producirten Documentis erhellen, daß Personen ausser Landes einen Schein Rechtens haben, so hat das Judicium, welches die Edictales verordnet, die Affixion an denen Orten zu veranlassen, allwo sich solche Personen wahrscheinlich aufhalten, nicht weniger dem Impetranten aufzugeben, die Citationem ad Domum denen bekanten Interessenten insinuiren zu lassen, welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn auch die Judicia in Ansehung der hiebey interessirenden Abwesenden, Unmündigen und Minderjährigen, alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen haben, damit sie mit ihrer Nothdurfft gehöret werden. Wenn aber die Personen derer Interessenten zwar bekant, deren Aufenthalt aber und ob sie noch am Leben, auch wer irgend ihr Erbe, unbekant sind; so muß derjenige, so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per Patentum ad domum nicht citiren lassen kan, eyndlich erhärten, daß er von ihrem Leben und Aufenthalt, noch wer etwa ihre Erben, weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet erhalten können; Und müssen solchenfalls die Nahmen dieser Interessenten denen Edictalibus mit inseriret werden. Nach Reproduction derer Documentorum aff- & refixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten, worin die Edictales bekant gemacht worden, und nach docirter Insinuation der Ciration ad Domum hat das Judicium competens sententiam præclusivam zu publiciren, und diese, sobald sie rechtskräftig worden, soll zum Beweis des Rechts und Tituli possessionis zureichend seyn. Gestalt Wir dann ausdrücklich verordnen, daß niemand darwieder gehöret oder in integrum restituirer werden solle, es mag solche Restituzion ex capite ignorantia, absentia, minorennitatis, oder wie es sonst Nahmen haben mag, gesucht werden, und haben diejenigen, welche sich um ihre Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarium bestellen, sich selbst es bezumessen, andere aber, welche Vormünder oder Mandatarios haben, müssen sich an diese halten, und wenn sie dabey zu kurz kommen, die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorziehen, allermassen es besser ist, daß zuweilen einer durch sein oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte aller angewandten möglichen Vorsicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offenbaren Ungerechtigkeit gegeben werde; So sollen zu Krieges-Zeiten, wann unsere Vasallen und Unterthanen zum Theil im Felde stehen, keine dergleichen Edictales ertheilet, sondern solche bis nach erfolgten und publicirten Frieden ausgeseket, immittelst aber, wenn der Titulus possessionis zweiffelhafft, es in denen Grund- und Hypothequen-Büchern angemercket werden.

Wie es zu halt. n.
wenn ein Grund-
Stück aus einer
Jurisdiction in die
andere kommt.

§. 6.
Würde ein Grund-Stück durch Verkauf, Tausch, oder sonst, aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen; So soll der neue Eigenthümer schuldig seyn, binnen 4. Wochen von Zeit der Acquisition, es bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher gestanden, anzuzeigen, auch Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten, ad liquidandum citiren zu lassen, wenn er solches zu seiner Sicherheit nöthig erachtet.

erachtet. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urtheil abgefaßt, solches die Rechts-Krafft ergriffen, und Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeigt worden, oder diese im besagten Urtheil benante Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften. Nach vorher gezeigter Rechts-krafftigen Liquidations-Urtheil und beygebrachten Liquidations-Protocoll, daß Creditores abgefunden, oder nach docirtem Consensu Creditorum, wie vorstehet, hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen, und unter welcher Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumerken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

§. 7.

Dafern aber jemand bey Acquisition eines Immobilis nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schriftlich oder ad protocollum zu declariren und darüber einen Schein sowohl als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch, nebst denen dazu gehörigen sothanen Immobile betreffenden Documentis in vidimirter Abschrift zu fordern, und dieses alles dem Gericht, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt, vorzuzeigen, damit dasselbe alles was eingetragen gewesen in seinen Grund- und Hypothequen-Buch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürffe.

Was der neue Possessor thun muß, wenn das Gut unter einer andern Jurisdiction kommt, und er die Creditores nicht will citiren lassen.

Wie nun dasjenige, so in diesem und dem vorhergehenden Spho dem Acquirenten auferleget ist, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction los macht, worunter es bishero gestanden; So muß in denen Fällen, da Jurisdiction-Herrn eine Veränderung unter sich machen, von selbigen auch alles, was in diesen Spho vorgeschrieben, ex officio besorget, dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden.

§. 8.

Weil es aber geschehen kan, daß der Besitzer eines unbeweglichen Gutes, durch schriftliche Urkunden z. E. durch ein Testament, woran dem Ansehen nach nichts auszufehen, seinen Titulum bescheiniget, solchen in dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben läßt, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwohl hernach ein Dritter, so ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anspruch nimmt, solglich die Gerechtsame des Besitzers sowohl als aller dererjenigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Bestand Rechtens ansieht; So kan in solchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlasset, gar nichts zur Last geleyet werden, und muß dannenhero nicht nur derjenige, welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Guts sicher gehen will, die im 5ten Spho vorgeschriebene Vorsichtigkeit brauchen, sondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld ausleihen, oder darauf ein dingliches Recht, so nicht angefochten werden kan, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypothequen-Schein wahrnehmen, ob der Besitzer bey Acquisition des unbeweglichen Guts alle die einen Anspruch auf das Gut zu haben vermeinten, citiren lassen,

Wenn ein Tertius den Titulum possessionis ansieht, wie es damit zu halten.

B

oder

oder ob er solches nach entstandenem Concursu Creditorum als Meißbietender erstanden, auch ob in beyden Fällen die Bezahlung des Kauf-Preii nach Maßgabe des Prioritatz-Urtheils geschehen.

Hätte hingegen der Besitzer durch freywilligen Verkauf, Vertausch, Schenkung, Erbschafts-Recht, oder auf andere Art das unbewegliche Guth erlanget, und zu seiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, sich per Edictales sicher zu stellen; So kan sich niemand vor die ex Jure Domini herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen, er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten, samt allen denen, worauf sich diese beziehen, genau nachgesehen, und im Fall einige Schwierigkeit sich dabey ereignet, solche auf andere Art, auch benöthigten Falls durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet, gänzlich aus den Wege räumen lassen.

§. 9.

Wenn auf ein Immobile, Ehe-Pacten und andere Ver-schreibungen einge-tragen worden, ehe der Titulus possessionis dociret, muß der Possessor angehalten werden, den Titulum noch zu berichtigen.

Weil bishero die Gewohnheit gewesen, daß Obligationen, Ehe-Pacta und andere Instrumenta auf unbewegliche Güther und deren Possessores eingetragen worden, ohne daß der Possessor seinen Titulum possessionis berichtiget hat, gleichwohl es sich von selbst versteht, daß kein Besitzer eine Hypothec oder ander dingliches Recht verschreiben können, bevor er nicht sein Eigenthum oder Titulum possessionis dociret; So muß zu Abstellung dieser Unrichtigkeit der Besitzer angewiesen werden, solches noch zu bewerkstelligen, welches ohnentgeltlich, in so weit solches nicht etwa per Edictales geschehen muß, von allen Ober- und Unter-Gerichten besorget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens-Kauf- und Depositen-Büchern, wie auch in denen seit Anno 1742. verhandelten Concurs- und Liquidations-Actis nicht anzutreffen; So sind die Possessores und andere Interessenten zur Production ihrer Original-Documenten und deren Abschriften ex officio anzuhalten, welche Abschriften von dem Secretario oder Actuario vidimiret, und wie in folgenden verordnet wird, in einem Convulut unter gewissen Numeris und Foliis geheftet werden müssen, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf mit allegirung des Foli und Numeri beziehen könne.

Es muß dannenhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann ganz oder zum Theil zugebracht, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

§. 10.

Die Erben des Possessoris oder deren Vormünder müssen auch denen Gerichten Nachricht geben wem die Güther zugefallen.

Wenn durch den Todes-Fall des Besitzers eine Veränderung geschieshet, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahres-Frist solches denen Gerichten anzeigen und zugleich melden:

- a) wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen,
- b) Wie alt sie seyn.
- c) Ob einige abwesend.
- d) Wie die Güther getheilet, und wem sie zugefallen, folglich wer der neue Besitzer sey,

welches

welches alles in das Grund-Buch eingetragen werden soll und muß.

Würde aber der Erbe über eine Jahres-Frist damit zurück bleiben, und keine Impedimenta legalia beybringen, muß er das Duplum erlegen. Und soll demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothequen-Schein ertheilet, vielweniger auf dessen Namen etwas eingetragen werden.

§. 11.

Wenn einmahl der Titulus possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzt; So ist jedermann, der sich einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm verschreiben, und in das Hypothequen-Buch eintragen läffet, vor allen andern Creditoren völlig gesichert, welchen zwar ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht von dem Besitzer constituiret worden, solches aber entweder gar nicht, oder nicht zur rechter Zeit eintragen lassen.

Wenn der Titulus possessionis einmal berichtigt worden, ist derjenige, welcher seine Jura in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen, völlig gesichert, und gehet denen andern, die ihre Jura nicht oder nachher eintragen lassen, vor.

§. 12.

Nachdem wir in dem vorhergehenden angewiesen, wie ein Grund- und Hypothequen-Buch eingerichtet werden müsse, so soll nunmehr gezeigt werden, was vor Sachen und Jura darin eingetragen werden müssen, wenn sie in Concurfu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

Was für Verschreibungen und Jura in das Hypothequen-Buch eingetragen werden müssen.

§. 13.

Es ist voraus zu setzen, daß keine Personal-Obligationes, Wechsel- oder Personal-Verschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können, sondern blos die Verschreibungen über unbewegliche Güther, worunter auch die Hypotheca tacita oder legales begriffen seyn, item: alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, und auf das dem Land-Buch eingetragene Immobile versichert werden. vid. infra. Wenn also jemand eine dergleichen Personal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen lassen, muß solche nicht angenommen werden.

Keine Personal-Obligationes müssen in das Land-Buch eingetragen werden.

§. 14.

Alle Reservata dominia bey dem Kauf- und Verkauf sollen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vorzug und Zunahmen in das Hypothequen-Buch, da das Grund-Stück bezeugen, verzeichnet werden; Zu Entstehung dessen aber den gehörigen Vorzug nicht haben, sondern allen eingetragenen Hypothequen nachstehen. vid. Cod. Frid. p. 4. tit. 9. §. 46.

Sondern nur die Jura realia und in specie die Dominia reservata.

Zu dem Ende soll ein jeder, der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, schuldig seyn, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sey, auch was noch zu prästiren sey, ehe solche Reservatio wegfället, dem Hypothequen-Buch eintragen zu lassen.

Es bedarf aber dieserwegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genung, wenn nächst obgedachter Ingrossation von dem Actuario nur mit wenig Worten unter dem Kauf-Brief verzeichnet wird,

welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

§. 15.

Item die Fidei-
Commissa Familiae
und Majorate.

Demjenigen, welcher seine Güther mit einem Fidei-Commiss oder Majorat beschweren will, soll frey stehen, ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben, so das Fidei-Commiss erhalten, längstens binnen 3 Monaten nach Absterben des Testatoris schuldig, die Güther, welche mit einem Fidei-Commiss belegt sind, gehörig eintragen zu lassen, welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden, vid. Cod. Frider. widrigenfalls denenselben kein Vorrecht gestattet noch begehret werden soll. Daher, wenn der Heres fiduciarius auf dieses Guth Schulden macht, und solche eintragen lästet, der Creditor dem Fidei-Commissario vorgehet, und muß dieser gleichfalls in der vierdten Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brüdern, Vettern, oder andern ein Pactum successorium aufrichtet, soll er schuldig seyn, solches gleichfalls innerhalb Jahres Frist verzeichnen und registriren zu lassen, welches Pactum contra Tertium, der seine Schuld eher eintragen lassen, nicht eher seine Gültigkeit haben soll, bis es eingetragen worden.

§. 16.

Alle Verpfändun-
gen derer unbeweg-
lichen Güther.

Ferner müssen alle Handlungen, welche den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grund-Stück belegen, in das Hypothequen-Buch bey Verlust des Vorzug-Rechts eingetragen werden. Diesem zu Folge sind alle Special-Hypothequen, so dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden, so wohl denen Generalen als Specialen, so der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grund-Stück belegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

§. 17.

Wann und wie eine
General-Hypothec
eingetragen
werden soll.

Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothec einsetzet, folglich eine General-Hypothec bestellet, und solche in das Hypothequen-Buch eintragen lästet, so verstehet sich die Hypothec nicht auf des Schuldners bewegliches, sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen, vide supra §. 13.

Es ist aber nicht genug, daß diese General-Hypothec nur auf ein Guth eingetragen werde, sondern der Creditor muß sorgen, daß auf alle Güther die Hypothec eingetragen werde, weil die auf ein Guth geschene Eintragung ratione derer übrigen Güther kein Vorrecht geben kan.

Wenn aber die Eintragung auf einem Guthe, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn, geschehen, (als welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich dependiret,) dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copieen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungsschein produciret werden, und sollen vor die Eintragung keine Procent-Gelder und Confirmations-Gebühren, sondern allein die Eintragungssgebühren gegeben werden.

§. 18.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch die darinnen enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren, specificce eingetragen werden. Es ist aber nicht genug, daß die Haupt-Verschreibung, z. E. der Kauf-Brief, worin das Dominium reserviret ist, oder die Erbtheilung, worin das Fidei-Commis constituiret worden, sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Commisli geschehen.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch insbesondere die Dominia reservata und Fidei-Commisla Familiaz eingetragen werden.

§. 19.

Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn der Haupt-Verschreibung einige Pacta beygefüget werden, item alle andere Pacta, welche ein Eigenthums-Recht inferiren, als additionis in diem, juris protimiseos, retrovenditionis, allermassen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sollen, specificce in dem Hypothequen-Buch notiret werden müssen, welchen falls ihnen das Dominium zu seiner Zeit reserviret, und sie da er in prima Classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret, und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

Item, wenn derselben Pacta in additionis in diem, juris protimiseos, retrovenditionis &c. eingerücket wird.

§. 20.

Wenn der Creditor solches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Haupt-Verschreibung einträgt, dennoch solches ex officio thun, und wenn ers unterläßt, verlieret zwar Creditor sein Vorrecht, das ist: Er kan sich das Guth nach Verlauf der Zeit nicht addiciren lassen, noch solches reluiren, noch das Näher Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren, sondern er muß sich bey ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das gemeine Land-Recht assigniret. Er behält aber seinen Regress an das Judicium.

Dergleichen Conditiones und Pacta müssen die Gerichte ex officio eintragen und specificce notiren.

§. 21.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Güthern haften, als Erben-Zins-Gelder, annui redditus, oder unablöfliche Zinsen, Renthen und Einkünfte, welche aus Verträgen oder Stiftungen herrühren, müssen künftig in das Grund- und Hypothequen-Buch specificce und ex officio notiret werden, wie rigensfalls der Käufer, wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht, oder im Kauf-Contract nicht exprimiret worden, und Edictales, welche auch hierauf zu richten, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreyet seyn soll.

Item alle Onera realia, als Canones, annui redditus &c. und was hieher ratione præteriti zu beobachten.

§. 22.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Ususfructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones constituiret sind, bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden, und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so hierauf mit zu richten, ergangen, soll der Käufer solche zu prästiren nicht schuldig seyn.

Nicht weniger alle Servitutes Personales.

§. 23.

Nicht aber die all-
gemeinen Lasten
und Pflichten, wel-
che gemeinlich
und ihrer Natur
nach, auf denen Gü-
thern haften.

Hingegen sollen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeinlich auf denen zu erkauften Güthern zu haften pflegen, als: Contributiones, Service, Lehns-Canones, Præstationes derer Bauer-Güther an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemahlen in dem Hypothequen-Buch specificè notiret und demselben eingetragen werden, sondern es hat sich der Käufer, und wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kaufet, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer desfalls Eviction zu fordern.

§. 24.

Die Bürgschaff-
ten, welche vor
Rechnungs-Be-
diente und Pächter
mit Immobilibus
bestellet werden,
müssen gleichfalls
eingetragen wer-
den.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschafften, welche jemand mit seinen Immobilibus bestellet, wenn sie ein Vorrecht haben sollen, dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arrendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Krieges- und Domainen-Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Caventen

a) einen beglaubten Schein, ob und was für Schulden auf seinen des Caventen zur Caution stehenden Güthern haften, um daraus zu ersehen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm könne geleistet werden, aus denen Gerichten beybringen. Diese Caution muß

b) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Hypothequen-Buch auf dessen Ersuchen, der die Hypothec bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Sollte aber

c) Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, welchen die Caution præstiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothequen-Schein erfordern, oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäuft, sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung versäumen, weil wir ausdrücklich wollen, daß die Krieges- und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Güther vorher eingetragen worden, allermassen Unsere nachhero eingetragene Posten allerdings denen Aeltern nachstehen müssen, und wir nicht zugeben können, daß die Aeltere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Gesezmäßige Vorsicht gebraucht, Unsers Interesses wegen das Nachsehen haben, und um das Ihrige gebracht werden sollen: So müssen die Krieges- und Domainen-Cammern, weil sie sich nicht andere Sicherheit stellen lassen, alsdann den Ausfall ex propriis bezahlen.

§. 25.

Die Erb-Gelber
müssen in das Hy-
pothequen-Buch
eingetragen wer-
den.

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewisses Angeld in der Theilung ausgesetzt worden; so muß dieses Geld-Theil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erben zu suchen

hen befugt ist, obgleich in dem Theilungs-Recess die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. 26.

Wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Receptitien-Gelder mit der Condition hingiebt, daß solche an ein unbeweglich Guth verwandt werden sollen, und der Ehemann würcklich ein Guth mit diesem Gelde erkaufte, muß sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lassen, daß dieses Guth mit ihrem Geld erkaufte sey, und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod. Frid. p. 292. §. 44. sonst aber in der vierdten Classe lociret. ibid. §. 77.

Item, wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Bräutigam oder Marito, ihre Dotal-Paraphernal- und Receptitien-Gelder, mit der Condition einlieferet, daß ein unbewegliches Guth davor erkaufte werden solle, und solches würcklich angekauft wird.

§. 27.

Wenn eine Ehe-Frau ihre Paraphernal-Gelder, Receptitien, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, dem Marito in Händen läßt, muß sie solche eintragen lassen, und alsdann gehöret sie zur dritten Classe p. 279. §. 69. n. 2. sonst aber zur fünften Classe p. 302. §. 105.

Item, wenn eine Ehe-Frau die Administration ihrer Paraphernal- und Receptitien-Gelder, item Morgen-Gabe und des Leib-Gedinges, dem Marito in Händen läßt.

§. 28.

Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und andern privilegirten Schulden nicht Gefahr laufen mögen, sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzuverleiben.

Die stillschweigenden Hypothequen müssen eingetragen werden.

§. 29.

Da niemand zur andern Ehe schreiten darf, er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern ersterer Ehe Richtigkeit getroffen, (welches auch die Mutter nach ihres Ehemannes Tode bewerkstelligen muß, wenn sie gleich sich nicht wieder verheyrathet;) So haben die Gerichte, denen solchenfalls die Bestellung der Vormünder oder Curatorum obliegt, ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichtetem Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güther, oder nur auf eines davon, wenn es zur Sicherheit der Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hypothequen-Schein, nemlich durch ein Attest aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

Das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth, muß auf des Vaters oder Mutter Immobile eingetragen werden.

§. 30.

Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mutter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgeantwortet, so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Guth nicht, sondern es muß der Vormund deshalb, wenn das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien bestehet, entweder mit seinen unbeweglichen Güthern, oder auf eine andere Art, zureichende Caution bestellen.

Die Vormundschaft und die von dem Vormund bestellte Caution muß eingetragen werden.

Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Caution mit der Vormundschaft und Curatel auf ein oder mehrere Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit aber die Obrigkeit wissen möge, worinn das Vermögen der Unmündigen bestehe, und wie hoch die Caution zu bestellen, so muß sie bey dem Pupillen-Collegio oder Waisen-Amt, und aus dem daselbst befindlichen Vormundschafts-Buche, sich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren, und solches eintragen lassen, und ist solchenfalls nicht nöthig, dieses Quantum auf alle Güther einzutragen.

§. 31.

Die Cessio einer Obligation, so dem Land-Buch eingetragen worden, muß darinne notiret werden.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypothequen-Buch auf Immobilien eingetragene Obligation oder Forderung untersezen oder cediren will; so muß das darüber verschriebene Pfand-Recht oder Cession in besagtem Buch notiret, auch unter der Original-Obligation, oder dem Original-Dokument über die Forderung verzeichnet, auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget, dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches Letztere der Gläubiger zu besorgen hat, weil es nur zu seiner Sicherheit gereichet, damit sein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Aussteller nicht gegen einen Mortifications-Schein erheben möge. Würde jemand sich eine in dem Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, solche aber in diesem Buch nicht notiren lassen: so hat er sich die Schuld allein bezumessen, wenn hernach die ganze Forderung gegen einen Mortifications-Schein in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Original-Documents getilget und gelöscht, oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er, sondern der vorige Creditor, oder dessen Erben, per Patentum ad Domum citiret, und ihm also der ad liquidandum angefetzte Terminus præclusivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wie es zu halten, wenn eine Forderung annoch illiquida ist, und daher noch nicht eingetragen werden kan?

Wenn sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kan, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deshalb in lite befangen ist, so lieget demjenigen, der dergleichen Præensiones hat, ob, solche dem Gericht anzuzeigen und zu bitten, daß ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Präjudiz in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde, welche Protestation dann das Gericht dem Grund- und Hypothequen-Buch, und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inseriren muß, allermassen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingelegt, ungefräncket bleibt, mithin auch, wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen läffet, dennoch keinen Vorzug haben, sondern vielmehr nachstehen muß.

§. 33.

Derjenige, welcher seine Schuld oder Real-Recht will eintragen lassen, muß sich zuvorderst einen Hypothequen-Schein geben lassen, und wie dieser auszufertigē.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld ausleihen und sich darauf eine Hypothec verschreiben lassen will, muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein, in Originali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieserwegen in dem Hypothequen-Buch von dem immobili sich notirt befindet, wie

wie beygedrucktes Formular sub B. ausweist. Worauf dann in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Inhalt dieses Scheins, nebst dem Dato desselben einzurücken, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, so es ausgestellt, stehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder andern Stück nicht geändert, oder gar verfälschet, oder aber die Pfand-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragen worden, als welches künftig, wie hernach folget, nicht mehr verstatet werden soll.

§. 34.

Zum Beweis der Erstlichkeit, auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesucht würde, muß jedesmahl in dem Präsentato auf das Supplicat oder Protocoll oben im Dato desselben die Stunde benennet werden, und weil das ganze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-Buches steht, muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verlesung derer producirten Original-Documenten in pleno geschehen, das darauf abgefaßte Decret von denen anwesenden Rätthen oder Gerichts-Personen unterschrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch, nach Maßgebung des Decreti bewerkstelliget, die Supplicata oder Protocolla aber mit denen darauf abgefaßten Original-Decretis und denen vidimirten Abschriften der Documenten besonders in einem Volume geheftet, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf in der Kürze beziehen, und bey jedem Articul das Folium dieses Belags- und Protocoll-Buchs allegiren könne.

Wie es zu halten, wenn verschiedene Obligationes an einem Tage eingetragen werden.

§. 35.

Wenn der Possessor sich mit seinen Kindern erster oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden, muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch nicht ertheilet werden, bevor er diesen Pässum berichtet, und daher in dem Schein des Umstandes, ob er im ledigen Stande, oder ersten und zweyten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im ersten Fall, ob solche abgefunden, item ob er Vormundschafften auf sich habe, und wie hoch die Caution sich belause, jedesmahls ausdrücklich gedacht, und deshalb von dem Possessore, welcher einen Hypothequen-Schein verlangt, Nachricht und dem Befinden nach Bescheinigung gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Umständen gar nichts bekannt, weil etwa der Possessor an einem entlegenen Orte sich aufhält, solches in dem Schein angemerket werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von diesen Umständen selbst Erkundigung einziehen mögen.

Wie der Hypothequen-Schein einzurichten, wenn der Possessor Kinder erster Ehe hat.

§. 36.

Würde jemand sich eine Obligation und Pfand-Verschreibung ausstellen lassen, bevor er sich einen Hypothequen-Schein produciren lassen, so soll solche weder confirmiret noch eingetragen werden. Weil aber diese Vorsicht bishero nicht gebraucht worden; So sollen zwar die ante

Ehe und bevor sich jemand einen Hypothequen-Schein geben lassen, soll keine Schuld eingetragen werden.

D

publi-

publicationem dieser Hypothequen: Ordnung ausgestellte Obligationes und Pfand:Verschreibungen ihre Krafft behalten, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Inhaber derselben, oder der Debitor selbst, binnen 6. Monaten à die publicationis um die Eintragung in die Grund: und Hypothequen: Bücher anhalten, wiewidrigensfalls solche Obligationes den Effectum hypothecæ publicæ verliehren.

§. 37.

Die tacitæ hypothecæ werden hie von ausgenommen, und braucht es keiner Production eines Hypothequen: Scheins.

Was hingegen Hypothecas legales und andere vorhin erwähnte Forderungen betrifft, welchen in denen Rechten ein dingliches Recht beygelegt ist; So können dieselbe jedesmahl ohne vorhergehende Production eines Hypothequen: Scheins eingetragen werden, wenn nur aus dem Grund: und Hypothequen: Buche constiret, wie das Immobile auf den Possessorem gekommen, und auf seinen Nahmen eingeschrieben worden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn jemand nach Empfang des Hypothequen: Scheins, von verschiedenen Creditoren Geld auf diesen Schein aufnehmen will.

Weil sich aber zutragen könnte, daß ein Schuldner nach Empfang des Hypothequen: Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufnehmen, und zugleich, oder auch zu verschiedenen Zeiten hinter einander Obligationes ausstellet, oder auch mitlerweile andere Forderungen auf seine Immobilia eingetragen würden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das gesetzte Vorrecht kommen könnte; So haben die Gerichte, so oft sie einen Hypothequen: Schein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothequen: Protocoll und Beylags: Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, so thanen Schein genau nachzusehen, und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verschrieben, oder sonst etwas darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen, wenn er sich aber solche bereits ausstellen lassen, in der Confirmation selbst, oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothequen: Schein nicht Nachricht haben können, zu notiren, damit derselbe, wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht, die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste, oder wenn er unvorsichtiger Weise das Anlehn zum voraus gezahlet, sich die Schuld des erleidenden Schadens allein beymesse.

§. 39.

Wie die Eintragung in das Hypothequen: Buch zu suchen. Wie solche von dem Collegio zu berichtigen. Und daß darüber ein Protocoll gehalten werden müsse.

Wenn der Creditor seine Obligation oder ander dingliches Recht in das Hypothequen: Buch will eintragen lassen, muß er bey denen Ober: Gerichten mit einem Supplicat einkommen, bey denen Unter: Gerichten aber schriftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original: Documenta beylegen, als: Obligationes, Verkauf, Tausch, Vergleichs: und Theilungs: Reccess, Ehe: Stiftungen, Pacta Successoria &c. die Güther, worauf er eingetragen seyn will, specificiren, und solches Memorial dem Registratori (welcher das Hypothequen: Buch in seiner Verwahrung haben muß) präsentiren.

Dieser muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial präsentiret worden, darauf schreiben, und dasselbe noch

noch den Tag, da es eingekommen, registriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abschriften machen, und solche nebst denen Originalien und seinem schriftlichen Gutachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3.) das Collegium die Documenta nachgesehen, und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen soll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4.) dieses Decretum sofort ausfertigen, der Præzident aber nebst zweyen Råthen solches unterschreiben, wenn es gesiegelt, muß es dem Supplicanten zugestellet werden.

Hierauf muß 5.) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno geschehen, und die Originalia dem Creditori retradret, und vom Registratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geschehen.

6.) Diese ganze Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld ic. in das Hypothequen Buch einzutragen, wie solches verstattet, und die Obligation würcklich eingetragen worden, muß der Registrator mit Beysetzung des Tages und der Stunde in ein besonderes Protocoll verzeichnen und dabey die Obligation, und was sonst einzutragen, nieder schreiben und registriren.

Diesem Pr. tocoll-Buch aber ist gleichfalls ein Register beyzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handlung interessirten Personen Nahmen auf nachgewiesenen Blatt ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgewiesen werden könne.

§. 40.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung löschen lassen will, so muß er das Original-Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original-Documento inscriptionis vel ingrossationis reproduciren, und die Quittung des Gläubigers, falls dieser nicht eigenhändig darum supplicirte, beylegen, wornächst die Gerichte die Löschung zu bewerkstelligen, und das Original-Instrument, worunter das Documentum inscriptionis steht, durchzuschneiden haben, es wäre dann, daß solches Instrument mehr Capita enthielte, und deshalb conserviret werden müste, welchenfalls das Documentum inscriptionis allein durchzustreichen, und die im Grund- und Hypothequen-Buch geschehene Löschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch, wie solches alles geschehe, nebst dem Dato zu verzeichnen, und von denen anwesenden Råthen und Richtern zu contrasigniren.

Was der Possessor thun muß, wenn er eine eingetragene Schuld löschen lassen will.

§. 41.

Wenn das Instrument verlohren ist, kann die Löschung anders nicht geschehen, als wenn der Gläubiger, oder dessen Erben, oder Cessionarii, die sich gehörig legitimiret, einen Mortifications-Schein, unter dem

Was er thun muß, wenn die Obligation verlohren gegangen.

copeyl. Instrument, welches sie allenfalls aus vorbesagtem Protocoll-Buch haben können, gerichtlich ausstellen, oder in die Löschung gerichtlich willigen, und dieser Mortifications-Schein, oder das Documentum von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachtem Protocoll-Buch aufbehalten.

§. 42.

Was der Possessor thun muß, wenn die in Concurfu ausfallende Creditores ihre Obligationes nicht heraus geben wollen, und die Löschung dadurch auf gehalten wird.

Bei entstandenem Concurfu Creditorum, oder Liquidations-Process &c. &c. pflegt es wegen der Löschung Weitläufigkeit und Schwierigkeit zu setzen, weil einige Creditores ausfallen, und diese ihre Documenta nicht herausgeben wollen, wozu man sie auch nicht füglich zwingen kan, zumahl, wenn die Gläubiger ausser Landes sind, oder aus ihren Documentis künftig noch den Schuldner oder dessen Erben belangen, oder auch andere Immobilia, worüber der Liquidations-Process noch nicht eröffnet, in Anspruch nehmen können. Diesem abzuheiffen, ordnen und wollen Wir, daß die Löschung auch ohne Reproduction der Original-Documenten, alsdann geschehen solle, wenn der Käufer des Gutthes den Original-Præclusions- und Adjudications-Bescheid, nebst der Quittung über das bezahlte Kauf-Preitium, und dabey ein Attest von dem Gericht, allwo der Concur- oder Liquidations-Process geführt worden, übergiebt, und das Gericht darinn bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöscht werden sollen: Das Original-Attest wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nachrichtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothequen-Buche sich eine eingetragene und ungelöschte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditoris, oder dessen Erben aber unbekannt, und Debitor oder der Käufer dieserhalb sich sicher stellen will, so muß derselbe, da bey solchen Umständen Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich ist, eydlich erhärten, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Creditoris oder dessen Erben weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet, erhalten können, und muß solchenfalls der Nahme des Creditoris in denen Edictalibus exprimiret und dieses specificice mit inseriret werden.

§. 43.

Wie die Vormundschaften gelöscht werden müssen.

Wenn Vormundschaften gelöscht werden sollen; So muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geführte Vormundschaft, und ein Attest, daß der Vormund der Vormundschaft erlassen sey, und dieserwegen nichts schuldig geblieben, übergeben werden. Falls der Pflegbefohlene noch minderjährig ist, und dieses dargethan worden, so ist zwar seine Quittung hinlänglich, es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quittung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 44.

Wenn der Vormund die Eintragung nicht zur rechten Zeit besorget, auch gar aus der Acht gelassen, oder die Löschung zur Un-

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht zur gehörigen Zeit besorget, oder gar aus der Acht gelassen, oder auch die Löschung zur Ungebühr veranlasset worden; So soll zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothequen-Buches, das denen Unmündigen und Minderjährigen zustehende Jus tacitæ Hypothecæ denen eingetragenen Forderungen

derungen schlechterdings nachstehen, mithin auch denenselben wegen des solchergestalt verlohrenen Vorzugs, Recht weder das Beneficium restitutionis in integrum, noch ein anderes Remedium, es mag Nahmen haben wie es wolle, angedeyhen, hingegen ihnen die Schadloshaltungs-Klage wieder ihre Eltern, Verwandte, Vormündere und Curatores, die vor ihre Sorge Sicherheit tragen sollen, und in Subsidium wieder die Gerichts-Obrigkeit, welche ihr Amt nicht gethan, vorbehalten bleiben.

Gebühr veranlasset worden: wird das Guth dennoch befreuet.

Eben dieses soll auch in Ansehung aller andern Forderungen, welche gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit eingetragen, oder wenn auch die Lösung zur Ungebühr veranlasset worden, statt finden, folglich auch dabey kein Unterschied gemacht werden, ob Unmündige, Blödsinnige, Abwesende oder andere Personen, Collegia, Corpora, denen sonst die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, durch die versäumte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch solche Versäumnis und Unterlassung bloß das Vorzugs-Recht verlohren gehet, und zwar nur in Ansehung dererjenigen Creditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothequen-Buchs gebauet, und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen, so verstehet sich von selbst, daß allen denjenigen, welche ein dingliches Recht oder stillschweigendes Unterpand haben, unbenommen bleibe, die ihnen gebührende Actiones reales anzustellen, mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts haftende Immobilia, ohngeachtet sothanes Recht darauf nicht eingetragen worden, in Anspruch zu nehmen, in so weit ihnen Exceptio prescriptionis oder eine andere nicht entgegen stehet.

Wie aber die privilegirte und andere nicht eingetragene Forderungen bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Process zu lociren, ist in Unserm Codice Fridericiano verordnet.

§. 45.

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Guth erhandeln und solches von allen oberwehnten cum jure reali & tacita hypotheca verknüpften Forderungen befreuen will; So muß er sich

Wer sein gekauftes Guth von allen Schulden befreuen will, muß nicht allein die in dem Hypothequen-Buch verzeichnete Hypothequen löschen, sondern er muß auch alle Creditores edictaliter citiren lassen.

- a) einen Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch geben,
- b) seinen Titulum eintragen,
- c) die darinne verzeichnete Forderungen tilgen und löschen, und endlich
- d) alle diejenigen, welche an das Immobile einen gegründeten Anspruch und Zuspruch zu haben vermeynen, obgleich davon in dem Hypothequen-Buch nichts befindlich, edictaliter mit Beobachtung dessen, was in Unserm Codice deshalb geordnet, citiren lassen, und
- e) allererst nach publicirten Rechtskräftigen Urthel, das Kauf-Pretium auszahlen.

☉

☽

Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn keine Edictal-Citation erfolgt, ihr voriges Recht an dem Guth behalten.

Daß aber zu Kriegs-Zeiten dergleichen Edictales auszufehen, ist schon oben §. 5. versehen.

Das Hypothequen-Buch muß der Registrator in seiner Verwahrung haben, und solches niemahls aus denen Händen geben. Urfundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bekräftiget. Berlin, den 4. Augusti 1750.

Friedrich.



S. von Cocceji. Gr. Münchow.

1. Das Immobile nach seiner Beschaffen- heit mit seinen Per- tinentzien.	2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessio- nis.	4. Der Werth des Im- mobilis.	5. Eingetragene I- minia reservata, Pa- Successoria, Fidei- commissa, Onera Pacta realia.
<p>Ist in dem 2c. Erenß belegen, be- stehet aus denen Dörfern 2c.</p> <p>Hat an Pertinen- tzen, Dienste aus dem Dorf 2c.</p>	<p>Ist Cajus.</p> <p>Wenn mehrere Herren sind in ei- nem Guth, werden von jedem Possessore besondere Tabellen gemacht, und ein- jeder mit Buchsta- ben angedeutet.</p> <p>3. C. Der Besitzer des Antheils a) ist Me- vius des Antheils b) Titius</p> <p>lebt in der ersten Ehe mit N.</p> <p>lebt in der zwayten Ehe mit N.</p>	<p>Ist den 1ten Jan. 1750. erkaufte vor 20000 Rthlr. von Sempronio. vid. Fol.</p> <p>Ist vertauschet ge- gen das Guth N. vid. Fol.</p> <p>Ist in der Erbthei- lung angenommen vor 20000. Rthlr. vid. Fol.</p> <p>Ist per Testamen- tum des 2c. an ihn gekommen. vid. Fol.</p> <p>Wird jure dotis be- sessen. vid. Fol.</p>	<p>20000. Rthlr. Fol.</p>	<p>Das Guth ist den jetzigen Besit- zer von dem N. ver- set mit Reservati- on des Eigenthum wegen 10000. Rth- rückständiger Ka- gelder.</p> <p>vid. Kauf-Contrat Fol.</p> <p>Sub pacto de ren- vendendo. vid. Fol.</p> <p>Sub lege addictio- nis in diem. Fol.</p> <p>Der Cajus hat ein dei-Commis- o Majorat auf dies Guth. Fol.</p> <p>Es stehet ein Leb- stamm von 100 Rthlr. darauf. Fol.</p> <p>Sempronius hat Jus Protimiseos. Fol.</p> <p>Mevius hat ein jährlichen Canon oder unablässli- che Renthen darau- Fol.</p> <p>Mevius hat eine Fiduciarische P dation darauf macht. Fol.</p> <p>Besitzer hat sein Kindern erster an Mutter: G ausgemacht 20 Rthlr.</p>
<p>Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen.</p>	<p>Zu diesen drey Titeln men und wie</p>	<p>wird die gegenüberste- hende Seite genom- men und liniret.</p>	<p>hende Seite genom- men und liniret.</p>	<p>Zu diesem Titel wird eine ganze Seite genommen, und eine andere bloß gelassen.</p>

6. Versicherte Schulden.	7. Bezahlte und gelöschte Schulden.	8. Bürgschaften und Vormundschaften.	9. Geldschte Bürg- und Vormundschaften.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Immobilia hat.
1400. Rthlr. sind eingetragen, so Bezahler von dem N. unsbar aufgenommen. Fol.	400. Rthlr. hat Bezahler auf die schuldige 2400. Rthlr. bezahlt laut Quittung Fol.	Den 2c. hat der Besitzer die Vormundschaft über des N. hinterlassene Kinder übernommen, und dabei laut Inventarii 3000. Fl. zur Administration überkommen. vid. Vormundschafts-Buch Fol.	Ist der Vormundschaft erlassen vid. Vormundschafts-Buch Fol. Wegen abgelegter Rechnung quittiret. Fol.	Das Guth N. Das Haus in N. Fol.
500. Rthlr. sind eingetragen, so Bezahler von dem N. aufgenommen. Fol.		den 2c. hat der Besitzer von den Rendanten N. auf 2. Jahr gut gesagt vor 2000. Rthlr.	Ist der Caution erlassen nachdem Rendant N.	
In diesem Titul werden etwa 1½ Bogen genommen.	Zu diesem Titul wird etwa ein Bogen genommen.	Zu diesen beiden Tituln werden zwey Seiten genommen.		Zu diesen Titul wird eine Seite genommen.

Beilage

sub Lit. B.

Besage gerichtlichen Land- (Grund-) und Hypo-
thequen-Buchs, hat N. N. sein im N. N.
Creyse belegenes Guth N. N. (sein in der
N. N. Strasse sub num. = = = belegenes Haus, wel-
ches zu = = = Rthlr. in der Feuer-Societaet einge-
schrieben stehet) für = = = Rthlr. von dem vorigen
Besitzer N. N. vermöge Kauf-Contracts vom
erkaufet (ererbt)

Zu demselben gehört das Vorwerck N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen
das Guth N. N. in dem N. N. Creyse.

Er ist aber schuldig am Kauf-Prezio an Verkäuf-
fern = = = Rthlr. weshalb dieser sich das Domi-
nium reserviret.

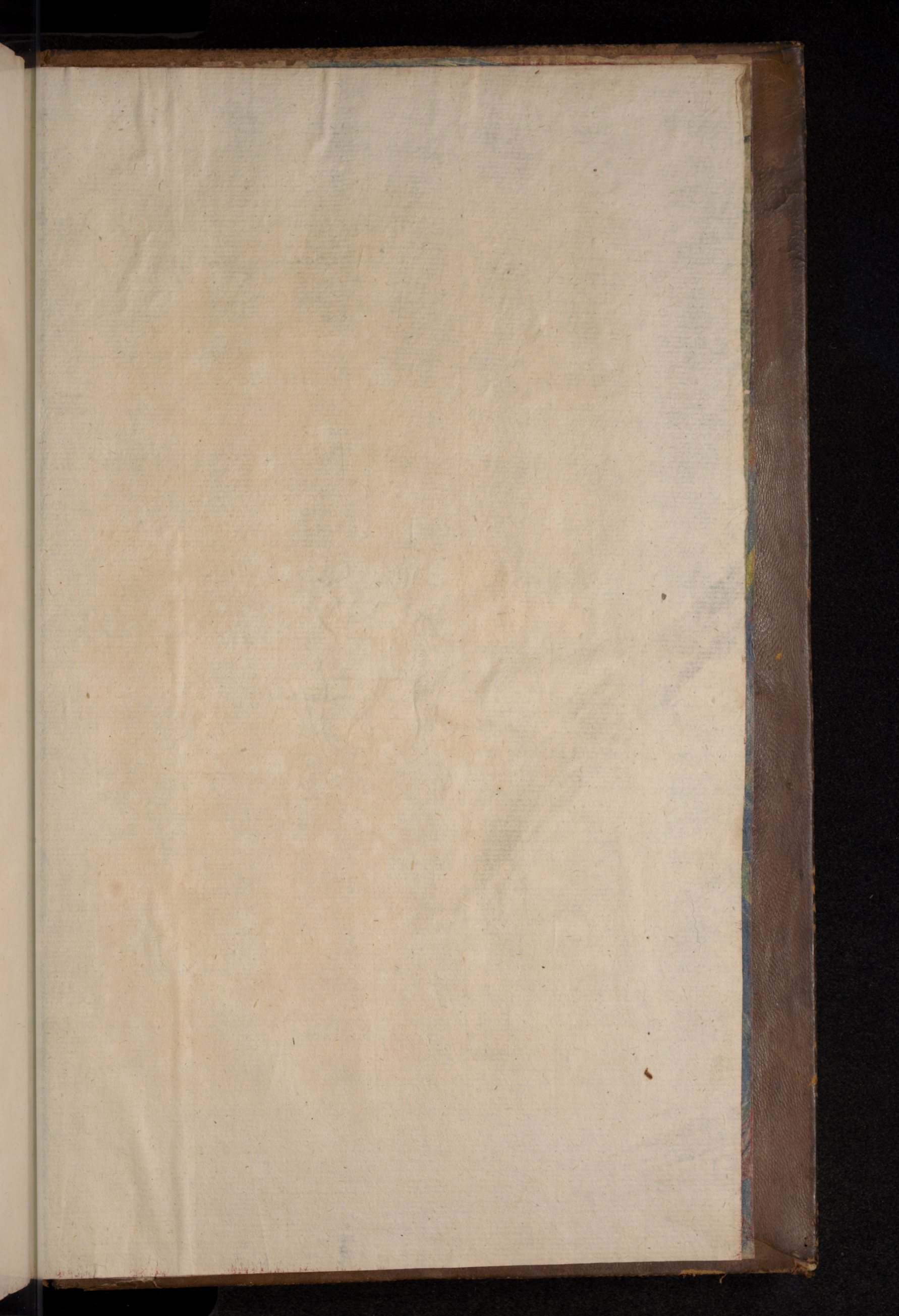
Auch hat er aufgenommen = = = Rthlr. von dem
N. auf gerichtliche Hypothec auf das Guth N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitæ die Wohnung
auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner
Frauen, hingegen ist er Vormund von denen Kindern
des N. N. deren Vermögen sich auf = = = Rthlr.
in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jetzigen noch vorigen
Besitzern nichts eingetragen. Urkundlich &c.

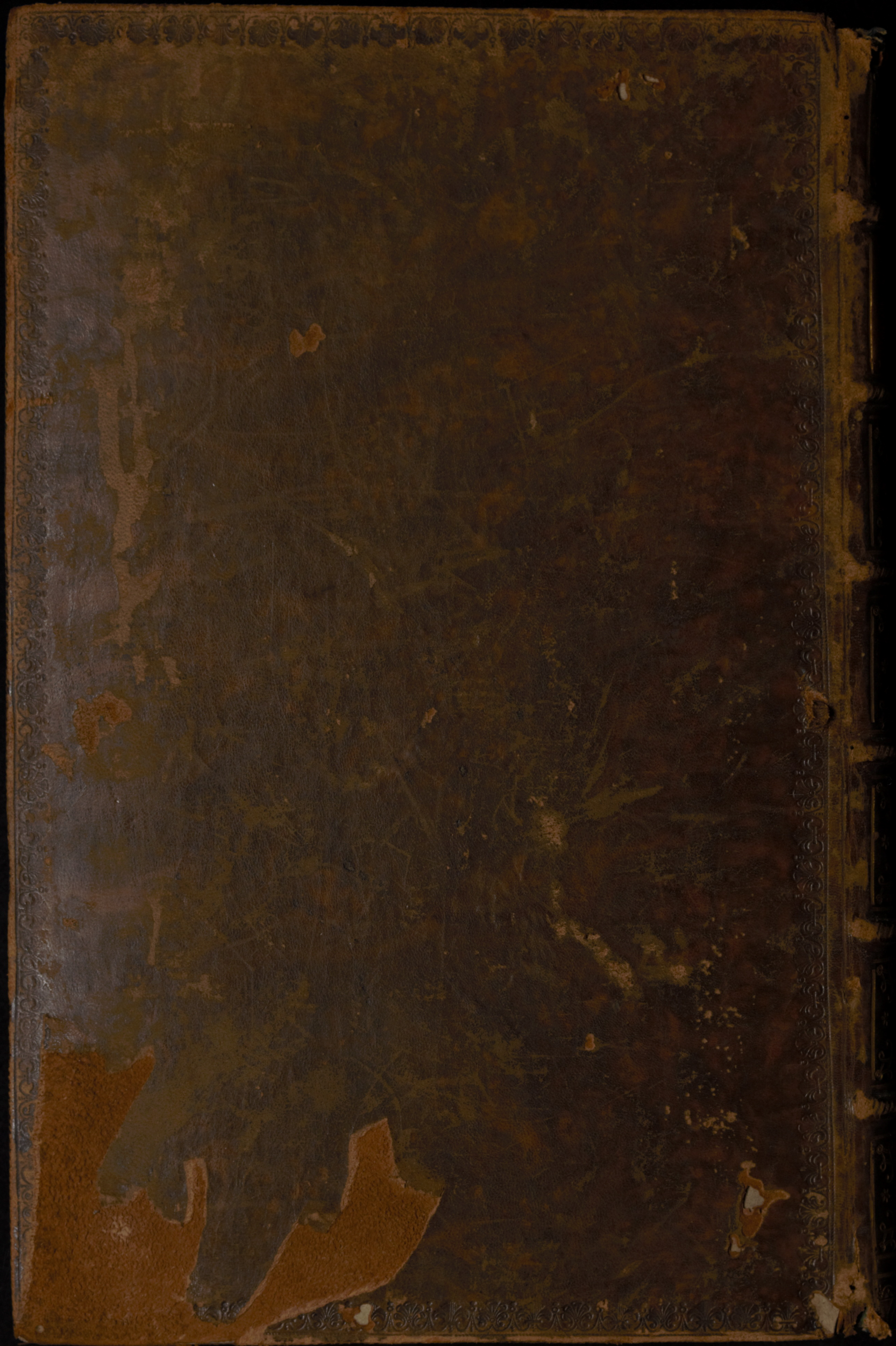








LBMV Schwerin
000 496 332
33



2.

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enckele, auch li-
ros adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über
, so unter Neun Jahren, nur auf Bierzehen Tage, über
nder, welche zwischen dem Neunten und Funfzehenden
ihre ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wann
über Funfzehen Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die
tief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leiblt.
Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedach-
n Unterschied des Alters, nur respectivè auf Acht Tage,
ierzehen Tage und Drey Wochen, die Trauer angeleget
erden soll. Und wie hiernächst

3.

der und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder
auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten
erben, eben dasjenige, was in vorstehenden S.^{pho}
ndenten halber, respectu des Alters derer Ver-
erordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht-
Bruders- oder Schwester-Kinder, nach ober-
ferenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht län-
ht Tage, Bierzehen Tage, oder Drey Wochen
ist; Also soll auch

4.

Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur
hen lang, über Geschwister-Kinder des ersten
ereinander, wann sie das Funfzehende Jahr ih-
erreicht, nur Drey Wochen, und über Ge-
Kinder des andern Grads untereinander, jedoch
nderergestalt nicht, als wenn der verstorbene
der Ruhme Funfzehen Jahre alt gewesen, bloß
Tage Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5.

eibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum
-Erben eingesetzt wird, um selbigen Acht Wochen
zu

